

# 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hochgasse“ in Bad Kohlgrub

Die Gemeinde Bad Kohlgrub erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Hochgasse“:

## § 1

Die Textfestsetzung Nr. 2 wird wie folgt ergänzt:


„Bei Grundstücken mit einer Größe zwischen 450 m<sup>2</sup> und 800 m<sup>2</sup> sind ausnahmsweise Gebäude mit einer Wandhöhe bis 5,10 m, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden (EG) bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut, zulässig.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 15.02.2005

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



Tretter  
1. Bürgermeister



## Verfahrensvermerke:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| 1. Beschluß über die Änderung des Bebauungsplanes | 16.12.2004          |
| 2. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB    | 05.01. – 20.01.2005 |
| 3. Satzungsbeschluß                               | 15.02.2005          |
| 4. Bekanntmachung                                 | 22.02.2005          |

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden. Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Bad Kohlgrub, den 14.03.2005



Tretter  
1. Bürgermeister



# **B e g r ü n d u n g**

## **zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Hochgasse“ in Bad Kohlgrub**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen, bei Gebäuden bis zu einer bestimmten Wandhöhe, entgegen der im Bebauungsplan festgesetzten Mindestgröße der Baugrundstücke, eine Grundstücksgröße bis 450 m<sup>2</sup> zuzulassen.

Da ein 800 m<sup>2</sup> großes Baugrundstück nicht mehr zeitgemäß ist, wurde dem Antrag des Grundstückseigentümers der Fl. Nr. 450/24 entsprochen.

Außerdem wird dadurch auch dem Appell der Staatsregierung, zum Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang soll z. B. auf eine angemessene dichtere Bebauung bereits ausgewiesener Bauflächen hingewirkt werden, was durch die vorstehende Änderung erreicht wird.

Darüberhinaus wird diese Änderung in städtebaulicher Hinsicht für vertretbar gehalten.

Bad Kohlgrub, den 27.12.2004

GEMEINDE BAD KOHLGRUB



Tretter

1. Bürgermeister